

Das Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham weist auf folgendes hin:

Nach den gesetzlichen Vorschriften darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (hierzu zählt auch die Disco) ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet werden.

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren ist der Discobesuch ohne Begleitung der vorgenannten Personen nur bis 24 Uhr erlaubt.

Erziehungsbeauftragt kann jede Person über 18 Jahre sein, die mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) vereinbart hat, Erziehungsaufgaben für die/den Jugendliche(n) wahrzunehmen. Der bloße Auftrag zur Begleitung einer/s Minderjährigen reicht nicht aus, notwendig ist vielmehr ein Auftrag zur Übernahme von Aufgaben der Betreuung und Beaufsichtigung und damit auch zur Wahrnehmung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Eine wirksame Erziehungsbeauftragung liegt nach der bisherigen Rechtsprechung unter folgenden Voraussetzungen vor:

- die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein;
- zwischen den Eltern bzw. der personensorgeberechtigten Person und der erziehungsbeauftragten Person muss eine entsprechende Vereinbarung im Einzelfall tatsächlich getroffen worden sein, mit der im Rahmen eines Auftragsverhältnisses die Aufsichtspflicht als Teil der Personensorge übertragen wird;
- die Verantwortung über die sorgfältige Auswahl der erziehungsbeauftragten Person obliegt den Eltern bzw. den personensorgeberechtigten Personen;
- die erziehungsbeauftragte Person muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen Aufsichtspflichten nachkommen können. Sie muss die Aufsichtspflicht tatsächlich wahrnehmen und objektiv in der Lage sein, den anvertrauten jungen Menschen zu leiten und zu lenken. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn die erziehungsbeauftragte Person nicht (mehr) anwesend ist oder in Folge Alkohol- oder Drogenkonsums objektiv nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Aufsichtspflichten zu übernehmen.;
- die Person muss zuverlässig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Konsums von Alkohol, Nikotin oder anderen Drogen durch die/den Jugendliche(n) achten;
- die Heimfahrt der/des Jugendlichen nach dem Lokal- bzw. Discobesuch muss durch die erziehungsbeauftragte Person gesichert sein;
- die Einsetzung des Veranstalters, Gastwirts oder von diesen beauftragten Personen als erziehungsbeauftragte Person ist nicht möglich, da hier ein Interessenkonflikt vorliegt.

Die Vereinbarung über den Erziehungsauftrag ist zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der erziehungsbeauftragten Person direkt zu treffen. Eine Vereinbarung über eine dritte Person ist nicht möglich.

Die Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.

Darin sollten folgende Angaben enthalten sein:

- vollständige Personalien der erziehungsbeauftragten Person (ggf. mit Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis). Bloße "Blanco"- Antragsformulare, mit denen sich die Jugendlichen letztlich selbst eine erwachsene Person als Erziehungsbeauftragten aussuchen können, reichen keinesfalls für eine wirksame Beauftragung aus.
- vollständige Personalien der/des Jugendlichen;
- die betreffende Discothek;
- Datum des Discobesuchs;
- vollständige Personalien der/des Personensorgeberechtigten mit Telefon-/Handynummer(n);
- Datum und Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten.

Dem Erziehungsauftrag sollten beigelegt werden:

- Personalausweis-Kopie der/des Personensorgeberechtigten;
- Personalausweise der/des Jugendlichen und der Aufsichtsperson.

Für weitere Rückfragen steht das Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes Cham gerne zur Verfügung.